

**Altersheim**

**OELTROTTE**

**Ennetbürgen**

**TAXORDNUNG**

**gültig ab 1. Januar 2009**



## 1. Gültigkeit und Zuständigkeit

Die vorliegende Taxordnung ist gültig ab 1. Januar 2009 und ersetzt alle vorhergehenden. Zuständig für Änderungen an dieser Taxordnung ist der Stiftungsrat der Altersstiftung Ennetbürgen.

## 2. Grundtaxe

Ab 1. Januar 2009 gelten folgende Grundtaxen:

### 1er-Zimmer

Grundtaxe pro Tag Fr. 86.--

### Zwei 1er-Zimmer mit je 1 Dusche/WC, umfunktioniert in ein Zweizimmer-Appartement

2 x Tages-Grundtaxe Fr. 86.-- Fr.172.--

### Zweizimmer-Appartement mit 1 Dusche/WC (3. OG)

1 x Tages-Grundtaxe Fr. 86.--

1 x Tages-Grundtaxe -10% Reduktion Fr. 77.40 Fr.163.40

Wird ein Zweizimmer-Appartement durch eine Person belegt, reduzieren sich obige Ansätze um Fr. 20.-- pro Tag für nicht erbrachte Leistungen (Fr. 152.-- bzw. Fr. 143.40).

## 3. Zuschläge zur Grundtaxe

Zur Grundtaxe werden die folgenden Zuschläge erhoben:

### 3.1 **Zimmerlage:**

Zuschlag für Stockwerk und besondere Lage des Zimmers:  
Fr. 1.-- bis Fr. 3.-- pro Tag und Zimmer bzw. Doppelzimmer

### 3.2 **Auswärtiger Wohnsitz**

Zuschlag für Heimbewohner mit Wohnsitz  
im Kanton Nidwalden: Fr. 3.-- pro Person und Tag  
in der übrigen Schweiz: Fr. 5.-- pro Person und Tag

Der Zuschlag für den auswärtigen Wohnsitz entfällt nach Ablauf von drei Jahren seit Begründung des gesetzlichen Wohnsitzes in Ennetbürgen. Der Unterstützungswohnsitz bleibt aus rechtlichen Gründen jedoch am letzten Wohnort vor dem Eintritt.

### 3.3 **Versicherung Feuer- und Elementarschäden**

Das persönliche Mobiliar und die persönlichen Effekten sind bei der Nidwaldner Sachversicherung vom Heim wie folgt versichert:

1-er Zimmer Fr. 10'000.-- pro Schadenfall

2-er Zimmer Fr. 20'000.-- pro Schadenfall

Übersteigt der Wert der persönlichen Einrichtung die Deckungssumme, ist der Pensionär verpflichtet, die Anpassung auf eigene Kosten vorzunehmen.

Für diese Versicherungsleistung wird die Jahresprämie von Fr. 15.-- in Rechnung gestellt. Dies ist eine Minimalprämie und gilt auch bei Eintritt während des Jahres.

### 3.4 **Private Auslagen**

Zimmerservice aus Komfortgründen	Fr.	1.--	pro Mahlzeit
Flicken der persönlichen Wäsche	Fr.	25.--	pro Std. nach Aufwand
Schlussreinigung	Fr.	300.--	pro Zimmer
Weitere Aufwendungen			nach Aufwand

### 3.5 **Pflegetaxe**

Die KLV-pflichtigen Leistungen (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach BESA, dem „Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem“, erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals bei Eintritt der Pflege- und Behandlungsbedürftigkeit, danach zweimal jährlich.

Ein vorübergehender, zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterungen des Allgemeinzustandes bis ca. 2 Wochen und ähnliche Situationen) bleiben in der Regel unberücksichtigt, d.h. sie führen nicht zu einer neuen Einstufung.

Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt.

Die Zuschläge werden jeweils auf den Beginn eines Jahres festgelegt.

Dabei werden **5 Bedarfsgruppen** unterschieden:

- **Gruppe 0 (0 - 3 Punkte)**  
Diese Gruppe bezieht ausser Kost und Logis keine Pflege- und Betreuungsleistungen.
- **Gruppe 1 (4 - 11 Punkte)**  
Diese Gruppe nimmt gelegentlich geringe Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch. Zeitaufwand je 24 Stunden im Mittel ca. 10 - 40 Minuten.
- **Gruppe 2 (12 - 26 Punkte)**  
Diese Gruppe nimmt regelmässig Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch. Zeitaufwand je 24 Stunden im Mittel ca. 60 - 90 Minuten.
- **Gruppe 3 (27 - 44 Punkte)**  
Diese Gruppe nimmt ständig Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch. Zeitaufwand je 24 Stunden im Mittel ca. 110 - 160 Minuten.
- **Gruppe 4 (45 und mehr Punkte)**  
Diese Gruppe nimmt umfassend intensive Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch. Zeitaufwand je 24 Stunden über 180 Minuten.

Die Einteilung in die Bedarfsgruppen erfolgt durch die Heimleitung nach Rücksprache mit dem Heimbewohner bzw. dessen Angehörigen. Wenn nötig, können Ärzte oder Schwestern der ambulanten Krankenpflege beigezogen werden.

Aufgrund dieser Einteilung werden für die entsprechenden Bedarfsgruppen folgende **Pflegetaxen** erhoben:

Gruppe 0 ( 0 - 3 Punkte)		kein Zuschlag
Gruppe 1 ( 4 - 11 Punkte)	Fr.	51.-- pro Tag
Gruppe 2 (12 - 26 Punkte)	Fr.	95.-- pro Tag
Gruppe 3 (27 - 44 Punkte)	Fr.	150.-- pro Tag
Gruppe 4 (45 und mehr Punkte)	Fr.	180.-- pro Tag

Die Pflegebeiträge gemäss Heimbeitragsgesetz werden nach der kantonalen Verordnung in Abzug gebracht. Die Finanzverwaltung Nidwalden kann nach Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Rahmen des Heimbeitragsgesetzes je nach Pflegebedürftigkeit eine Rückerstattung durch den Bewohner bis zur Höhe des vollen Betrages verfügen.

Pensionäre aus einem anderen Kanton, die direkt in das Altersheim Oeltrotte eintreten, kommen aus gesetzlichen Gründen nicht in den Genuss der kantonalen Beiträge. Dies gilt auch, wenn der gesetzliche Wohnsitz nach Ennetbürgen verlegt wird. Massgebend für den Bezug der Kantonsbeiträge ist der Unterstützungswohnsitz (letzter Wohnsitz vor Eintritt ins Altersheim). Daher haben ausserkantonale Pensionäre den Pflegebeitrag des Kantons selber zu tragen.

Die Krankenversicherungsbeiträge werden periodisch mit den Krankenversicherern ausgehandelt. Sie sind in der Taxordnung festgehalten. Die Beitragshöhe ist vom gesetzlichen Wohnsitz abhängig. Dies bedeutet, dass Pensionäre mit ausserkantonalem Wohnsitz möglicherweise kleinere oder grössere Beiträge erhalten als Pensionäre mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden.

Gemäss kantonaler Spitalliste ist das Altersheim Oeltrotte berechtigt, für die BESA-Stufen 1, 2 und 3 die Beiträge des Kantons und der Krankenversicherer einzufordern. Die Mehrkosten für die BESA-Stufen 4 werden vom Kanton und den Krankenversicherern nur in den dafür ausgewiesenen Pflegeheimen übernommen.

Pflegebedürftige im Altersheim Oeltrotte, welche in den Pflegestufen 4 betreut werden, bezahlen die Pflegetaxe der Stufe 4 abzüglich der Beiträge für die Stufe 3, sofern sie in den Genuss der Beiträge kommen.

### **In Abzug werden gebracht:**

- Beiträge gemäss Heimbeitragsgesetz je nach Pflegebedürftigkeit:

BESA-Stufe 1, max.	Fr. 12.--
BESA-Stufe 2, max.	Fr. 22.--
BESA-Stufe 3, max.	Fr. 37.--
BESA-Stufe 4, max.	Fr. 37.--

- Krankenversicherungsbeiträge je nach Pflegebedürftigkeit

BESA-Stufe 1,	Fr. 16.--
BESA-Stufe 2,	Fr. 36.--
BESA-Stufe 3,	Fr. 68.--
BESA-Stufe 4,	Fr. 68.--

## **4. Leistungen des Heimes zur Grundtaxe**

In der Tagesgrundtaxe sind die folgenden **Grundleistungen** inbegriffen:

- Zimmermiete möbliert mit Einbauschränk und Schrankfach, Spiegelschrank, Duschstange inkl. Duschvorhang
- Vollpension inkl. Tee oder Kaffee zum Frühstück und Nachtessen
- Besorgen des Zimmers, exklusive Betten
- Besorgen der privaten Wäsche, exklusive Näharbeiten und Flicker
- Benützung des persönlichen Schrankes im Abstellraum, des Putzraumes und der Teeküche auf der Etage
- Benützung der Gemeinschaftseinrichtungen und Räume
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen BewohnerInnen gemeinsam angeboten werden.

## **5. Leistungen, die in der Grundtaxe nicht eingeschlossen sind**

Die folgenden Dienstleistungen werden nach Kostentarifen bzw. Aufwand zusätzlich verrechnet:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System BESA
- Pflegematerial
- Krankmobilen
- andere Getränke
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Verpflegung von Gästen
- Coiffeur
- Pediküre
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung
- Gebühr für TV/UKW-Anschluss
- Konzessionsgebühren, Telefoninstallation und Gebühren
- Haftpflichtversicherung (siehe Pensionsvertrag)
- Mobilarversicherung
- Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
- Leistungen bei Todesfall

## **6. Reduktion der Tagestaxe bei Abwesenheit**

Bei im Voraus gemeldeter Abwesenheit und vorübergehendem Spitalaufenthalt reduziert sich die Tagestaxe um Fr. 10.-- ab 2. Tag; jedoch längstens während 45 Tagen im Jahr. Bei einem Spitalaufenthalt von mehr als 30 Tagen kommt auf unbeschränkte Zeit die halbe Grundtaxe zur Berechnung.

## **7. Eintritt / Austritt**

Bei Eintritt sind folgende zinslose Depots als anteilmässige Vorauszahlung der monatlichen Pensionskosten zu leisten:

- Einzelpersonen Fr. 750.--
- Ehepaare Fr. 1'000.--

Dieser Betrag wird bei Austritt mit den aufgelaufenen Pensionskosten verrechnet. Die Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.

Das Pensionsverhältnis kann beidseitig je auf ein Monatsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Heimleitung zu erfolgen. Zuständig für Kündigungen von Seiten der Stiftung ist die Heimkommission.

Bei Reservationsfristen von mehr als 30 Tagen wird in der Regel die Hälfte der Grundtaxe verrechnet.

Mit dem Ableben eines Pensionärs wird der Pensionspreis bis zur möglichen Wiedervermietung um Fr. 10.-- pro Tag reduziert. Die Verrechnung dauert jedoch längstens 20 Tage. Die Räumung des Zimmers hat innert 12 Tagen zu erfolgen.

Die gleiche Regelung gilt auch dann, wenn ein Übertritt in ein Pflegeheim erforderlich wird.

## **8. Ferienzimmer**

Die Tagestaxe für Vollpension beträgt Fr. 100.-- exklusive Pflegezuschläge.

## **9. Rechnungsstellung**

Die Rechnung wird monatlich an die Pensionäre bzw. deren bestimmten Vertreter gestellt. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Beiträge des Kantons Nidwalden und die Krankenversicherungsbeiträge werden vom Heim direkt eingefordert, auf der Rechnung ausgewiesen und in Abzug gebracht. Zur Geltendmachung der Ergänzungsleistungen kann die Mithilfe der Heimleitung beansprucht werden.

## 10. Besondere Bestimmungen

Sonderfälle, die nicht in der vorliegenden Taxordnung festgehalten sind, werden durch den Stiftungsrat bzw. die Heimkommission individuell geregelt.

### Altersstiftung Ennetbürgen

Der Präsident:  
Josef Keller



Die Sekretärin:  
Marie-Theres Egli



Ennetbürgen, 31.12.2008